

4. Für jedes Werk ist ein besonderer Zettel zu verwenden und die Titel sind nach dem gedruckten Katalog zu citieren.

5. Die Versendung der Bücher erfolgt gegenseitig franko.

6. Die entliehenen Bücher müssen auf Verlangen des Bibliothekars spätestens nach 4 Wochen zurückgeschickt werden, wenn dieselben auch von anderer Seite gesucht werden.

7. Länger als $\frac{1}{4}$ Jahr darf kein Buch entliehen bleiben.

8. Für Beschädigungen oder Verluste hat der Entleiher aufzukommen.

Nachträgliche Bemerkungen zu dem Aufsätze: Ludwig Richter's Bedeutung für die sächs. Schweiz.

Nachdem obiger Aufsatz bereits gedruckt war und ich einen Separat-
abdruck auch an meinen Freund Heinrich Richter gegeben, erhielt ich
von demselben am 2. und 15. April aus Württemberg einige sehr wert-
volle Berichtigungen und Ergänzungen, sowohl über den Grossvater
Carl August, als besonders über seinen Vater Ludwig Richter, welche
ich hier noch mitteilen darf.

I.

In Bezug auf Carl August Richter heisst es in dem Briefe: „Der
Geburtstag meines Grossvaters ist nicht der 11. März 1770, sondern
der 6. Juli 1778. Der am 11. März 1770 geborene Immanuel Carl
August Richter ist ein älterer, frühzeitig verstorbener Bruder meines
Grossvaters C. A. Richter. Das Geburtstagsdatum dieses letzteren ist
nicht nur durch bestimmte Erinnerung seiner Tochter, meiner noch
lebenden Tante, festgestellt, sondern auch durch ein in unserer Familie
befindliches Widmungsgeschenk, einen kleinen silbernen Becher, welchen
die Schüler meines Grossvaters ihm zu seinem Geburtstage überreichten;
auf demselben ist der Tag seiner Geburt, 6. Juli, eingraviert.“ Ferner
im Briefe vom 15. April: „Mein Grossvater (er würde als gemüthlicher,
jovialer Mann lachen, wenn er das kritische Erörtern seines Geburts-
jahres sähe) ist 1848 gestorben und ist nach unser aller genauem Er-
innern nicht sehr alt geworden, auf keinen Fall 78 Jahre. — In meines
Vaters Biographie wird als Grossvaters Geburtstag der 6. Juli 1778
angegeben.“